

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813

91 (13.11.1813) Accis- und Zoll-Ordnungen, als Beylage des Großherzogl.
Badischen Anzeige-Blatts

Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

Beylage

zu No. 91.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts
für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1813.

(Vorschrift wegen Veraccisung der für die Armee requirirten Naturalien.)

R. D. Nr. 16818. Das Großherzogl. Hochpreißl. Finanzministerium des I. Departement hat unterm 8. d. M. Nr. 1253. wegen Veraccisung der für die Armee requirirten Naturalien folgende Verordnung anher ertheilt:

A. Die Verpflegung der einzelnen Soldaten durch einzelne Einwohner betreffend.

Was einzelne Quartierträger an die ihnen zur Verpflegung zugewiesene Militärpersonen abgeben, kann nicht Accisfrey belassen werden, da eine Controll zwischen der Selbstkonsumtion und der Militairverpflegung nicht wohl möglich ist.

B. Accisbare Victualien, welche in die Etappenmagazine, oder unmittelbar in die Militair-Verpflegungsmagazine vermdg Ausschlags auf einzelne Kreise, Aemter und Gemeinden abgeliefert werden.

A. Schlachtvieh.

I. Eingangszoll.

a) Wenn das Schlachtvieh durch Entreprenneurs vom Ausland eingebracht wird, kann der möglichen vielen Unterschleife wegen der ohnehin geringe Zoll nicht nachgelassen werden.

b) Wenn einzelne Aemter und Gemeinden die ihm zugetheilte Naturalquote im Auslande kaufen, ist der Eingangszoll auf Amtliche Certification der Bestimmung nachzusehen.

II. Accis. Wenn bey überhäuften Einquartirungen auf Rechnung der Etappen-Magazinverwaltung oder einer Gemeinde geschlachtet, und das Fleisch Pfundweis an die einzelnen Quartierträger abgegeben wird, zahlt weder die Magazinverwaltung, weder die Gemeinde, weder einzelne Fleischbezieher Accis; jedoch muß bey der Abgabe dieses Fleisches einer vom Ortsvorstand gegenwärtig seyn, damit nicht anderes Fleisch, oder mehr Fleisch als die Einquartirungslast erfordert, unter diesem Vorwand Accisfrey abgegeben werde.

B. Frucht und Mehl.

a) Wenn Entreprenneurs Mehllieferungen übernehmen und zu dem Ende Früchte mahlen lassen, müssen sie den Accis bezahlen. Sollten hie und da schon Accorde auf solche Lieferungen unter Einbedingung der Accisfreyheit geschlossen worden seyn; so mag es für diesen Accord zwar dabey bleiben, jedoch soll von den betreffenden Accisor für jede Parthie Frucht, welche in die Mühle gebracht wird, ein Freyschein gelbset, und das jedesmalige Fruchtquantum auf den schriftlichen Accord bezeichnet werden.

b) Wenn Gemeinden für das ihnen zugetheilte Mehlsquantum Früchte mahlen lassen, sollen sie Accisfrey seyn, unter der Bedingung, daß der Ortsaccisor die mit Frucht gefüllte Säcke abzählen, um einen Freyschein ausstellen zu können.

Die Acciser führen über die Freyscheine, welche sie ausstellen, ein eigenes Register und legen solches bey der monatlichen Abrechnung dem Obergewerbetreibenden vor.

Dieser fertigt aus solchen einzelnen Verzeichnissen ein Hauptverzeichnis, und schickt solches an die Controllkammer.

Der Zoll von Früchten, welche angeblich zu diesem Behufe im Ausland gekauft werden, muß in jedem Fall bezahlt werden.

C. Brod.

Wenn statt Mehl Brod in so beträchtlichen Quantitäten gefordert wird, daß es von den einzelnen nicht zusammen gebracht werden kann, sondern entweder auf Rechnung der Gemeinden gebacken wird; so gilt rücksichtlich des desfallsigen Mehlaufwandes eben das, was oben bey Mehllieferungen für die Magazine bestimmt worden ist.

D. Weine und Brantweine.

I. Eingangszoll.

Weine und Brantweine, welche zum angeblichen Behuf der Lieferungen aus dem Auslande eingeführt worden, sind in jedem Falle dem Eingangszoll unterworfen.

II. Accis von ausländischen Weinen und Brantweinen.

Neben dem Eingangszoll muß der Accis an der Eintrittsstation bezahlt werden.

III. Inländische Weine und Brantweine, welche dem Angeden nach entweder in die Etappenmagazine, oder unmittelbar in die Armeemagazine abgeliefert werden, sind rücksichtlich dieser Bestimmung Accisfrey, es wird aber denen, von welchen der Wein käuflich abverlangt wird, weder Accis, weder, wenn es Wirthe sind, Ohngeld rückerstattet.

E. Ausgangszoll von Lieferungen überhaupt.

Wenn Lieferungen ins Ausland für das Militair geschehen müssen, hat auf amtliche Attestation dieser Bestimmung kein Ausgangszoll statt.

Die sämtliche Aemter des Dreisamtkreises haben diese hohe Verordnung den Städten und Gemeinden durch die Ortsvorstände bekannt zu machen, solche den Ortsaccisern und Zollern zu ihrem Benehmen besonders zuzustellen, und die Unterthanen zur genauen Befolgung derselben anzuweisen.

Freyburg den 11. November 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises,
von Roggenbach.

Güllmann,